

II  
L. 26087  
e. Juli 90  
3. 1172.

b

1866

28/4



# Hohes k. k. Ministerium!

**U**och unter dem 2. März v. J. 3. 2817 hat der Landesauschuß des Herzogthums Krain es versucht, die hohe k. k. Staatsregierung dahin zu vermögen, daß sie die seit vier Jahrzehenden schwebenden Verhandlungen über die Entschädigungsansprüche Krains aus der Incamerirung seines Provinzialfondes mittelst eines billigen Vergleiches zum Abflusse bringe.

In der gedachten, gleichzeitig auch an das k. k. Finanz- und Staatsministerium geleiteten Eingabe hat der Landesauschuß den Nachweis geliefert:

Daß das Land Krain bis zu seiner im Wiener Frieden im Jahre 1809 erfolgten Abtretung an Frankreich seinen eigenen Domesticalfond hatte, in welchen alle Renten des Landesvermögens einfloßen;

- daß die Haupt-Einnahmsquellen dieses Vermögens:
- a) in dem über die an das h. Aerar abzuführende Steuerquote verbleibenden Anthteile der l. f. Steuern (im Jahre 1809 mit dem präliminirten Betrage pr. 87.084 fl.),
- b) in dem Weindazäquivalente von 17.654 fl.,
- c) in den Mittelbingsäquivalenten pr. 50.000 fl. bestanden; —

daß der Bezug dieser Steueranttheile auf einer uralten Uebereinkunft der Stände Krains mit dem A. h. Hofe beruhe, während sich der Bezug des Weindazäquivalentes auf den Immediat-Erlaß Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia ddo. 1. März 1747, — der Bezug des Mittelbingsäquivalentes auf die A. h. Resolution weiland Seiner Majestät Carl VI. ddo. 31. Jänner 1728 gründete.

Es wurde weiters nachgewiesen, daß nach der in Folge des Pariser Friedens im J. 1814 erfolgten Reacquirirung des Landes, der k. k. österr. Organisirungs-Commissär es als eine seiner dringendsten Aufgaben ansah, sofort mit der Note vom 14. Juni 1814 Nr. 232 den Provinzialfond in Krain wieder zu errichten; — daß er demselben von den vorgedachten drei Einnahmsquellen, das Weindaz- und Mittelbingsäquivalent, als ein unbestrittenes Landeseigenthum wieder zuwies, und aus Staatsmitteln zu Gunsten des Provinzialfondes flüssig machte, während bei dem veränderten Steuersysteme, zur Bedeckung der übrigen Erfordernisse des Landes ein 5% Zuschlag zu der Grund- und Personalsteuer aufgelegt wurde.

Es ist ferner nachgewiesen worden, daß der so dotirte Provinzialfond bis zum Dezember 1826 in Wirksamkeit verblieb, und nicht nur genügende Mittel fand, allen seinen Verpflichtungen nachzukommen, sondern daß er auch mit einem activen Ueberschusse bilanzirte; — daß dieser Provinzialfond in Folge A. h. Entschliesung v. 6. Juli 1826 incamerirt worden sei; — daß dem Lande Krain von seinem auf solche Art incamerirten Vermögen bisher nur ein kleiner Bruchtheil zurückgestellt, für die vorgedachten Einnahmsquellen aus dem Weindazäquivalente und Mittelbingsgefälle aber eine Entschädigung bisher nicht geleistet worden sei.

Endlich wurde auf Grund einer umfassenden buchhalterischen Zusammenstellung ziffermäßig nachgewiesen, daß über Abzug aller den Provinzialfond treffenden Belastungen, das restliche Guthaben desselben an das k. k. Aerar pro praeterito und bis 1. November 1863 . . . 1,542.085 fl. 53 kr. betrage, und ihm weitershin die nunmehr ganz unbelasteten Weindaz- und Mittelbingsäquivalente mit jährl. 67.654 fl. gebühren.

Für alle diese Positionen sind der obgedachten Eingabe die urkundlichen Beweisstücke beigelegt, und wurde auf Grund derselben, dann der historischen Entwicklung des Provinzialfondes, so wie der Bestimmungen des a. b. G. B. über die Consequenzen des Eigenthumes, in erster Linie das Recht des Landes auf eine Entschädigung für seinen incamerirten Provinzialfond schon vom Standpunkte des Civilrechtes betont.

Es wurden aber noch weiters sehr erhebliche Gründe der Billigkeit und der Politik zur Unterstützung dieser Ansprüche geltend gemacht, damit die hohe k. k. Regierung für den Fall, daß sie das volle Gewicht der civilrechtlichen Gründe nicht anerkennen wollte, doch die Ueberzeugung gewinnen könne, daß es sich mit der Gerechtigkeit und Billigkeit schwer vereinbaren ließe, dem Kronlande Krain das zu verweigern, was die h. Regierung andern, in gleicher Lage befindlichen Provinzen bereits zugestanden hat; daß es weiters im Interesse des Gesamtstaates liege, einer Provinz, welche so viele Opfer an Gut und Blut für das allgemeine Wohl des Kaiserstaates brachte, welche vermöge ihrer unerschütterlichen Treue an das angestammte Herrscherhaus wiederholt das Bollwerk wurde, an dem Oesterreich feind-

liche revolutionäre Tendenzen machtlos zerschellten; einer Provinz, welche vermöge ihrer physischen Lage und der Nähe Italiens eine erhöhte politische Bedeutung für den Kaiserstaat erlangt hat, jene billige Entschädigung für ihr mit schweren Opfern erkauftes und nun vom Staate genossenes Eigenthum nicht zu versagen, zumal ihr durch den neuen Staatsorganismus neue, empfindliche Lasten auferlegt worden, und die Steuerkraft des Landes bereits derart in Anspruch genommen ist, daß vermehrte Zuschläge zu der Steuer sich als ganz unthunlich darstellen. —

Auf Grund dieser Erwägungen, auf deren ausführliche Auseinandersetzung in der vorgedachten Eingabe an das k. k. Ministerium sich zur Vermeidung von Wiederholungen hier ausdrücklich berufen wird, hat der Landesauschuß den schließlichen Vergleichsantrag dahin formulirt:

1. Dem Lande Krain werde als Aequivalent für das vom k. k. Aerar mit dem krainischen Provinzialfonde einbezogene Mittelbings- und Weindazäquivalent vom 1. Jänner 1864 an, und sofort in gleichen halbjährigen Antizipatraten ein Betrag von 67.654 fl. C. M. oder abgerundet in öst. Währung 71.000 fl. aus den Reichsfinanzen erfolgt;

2. dagegen entsagt das Land Krain allen mehreren Ansprüchen aus der Incamerirung dieser Gefälle und seines gesammten Provinzialfondes, wie selber im J. 1826 vom k. k. Aerar eingezogen wurde.

3. Die k. k. Finanzverwaltung verzichtet ihrerseits auf alle Gegenforderungen aus den bisher dem Lande Krain gewährten Dotationen, aus der Verzinsung und theilweisen Amortisirung der krainischen Landeschuld, dann auf alle Ersatzansprüche aus Anlaß der französisch-österreich. Kriege und speziell für Landwehr- und Requisitionsforderungen, so wie der Forderungen des k. k. Aerars aus der Dotirung der Bezirkskassen.

4. Verpflichtet sich die k. k. Finanzverwaltung die krainisch-ständische Aerial- und Domesticalschuld, wie seit dem J. 1826 aus Reichsmitteln zu verzinsen, und nach dem Tilgungsplane zu amortisiren.

Der Landesauschuß hat wohl hoffen dürfen, daß die k. Regierung auch ihrerseits Gründe finden werde, auf dem angedeuteten Wege der Vereinbarung, eine Angelegenheit zum billigen Abschlusse zu bringen, welche in so vielen Gestalten seit nahe einem halben Jahrhundert die Landesvertretung in Bewegung hält, und zu jener gehört, die vom Lande nie und nimmer verschmerzt werden können.

Um so empfindlicher mußte es daher das Land berühren, als demselben in Erledigung der obgedachten Einlage die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums ddo. 21. November v. J. 3. 55048 bekannt wurde, welche diese berechtignte Hoffnung zerstörte. Denn nach dem Inhalte dieses hohen Erlasses haben es das k. k. Staatsministerium und das k. k. Finanzministerium abgelehnt, die vom Landesauschuße unter dem 2. März 1865 J. 2817 gemachten Vergleichsanträge hinsichtlich der Entschädigung des Landes Krain aus dem Titel der Incamerirung seiner Provinzialfonde an-

zunehmen, indem sie auf Grund eines von der k. k. niederösterreich. Finanzprokuratorat erstatteten Rechtsgutachtens die gestellten Entschädigungsansprüche schon dem Quale nach als zu Recht bestehend nicht anerkennen.

Diese Aberkennung wird in erster Linie damit motivirt, daß

1. zwischen den vor dem Jahre 1809 bestandenen und den im Jahre 1818 neu activirten Ständen eine Rechtscontinuität nicht bestehe, und der Charakter des krainischen Provinzialfondes mit Rücksicht auf seinen durch die Note des Organisations-Commissärs ddo. 14. Juni 1814 Nr. 232 begründeten Ursprung lediglich nach legislativen Vorgängen und vom staatsrechtlichen Standpunkte zu beurtheilen sei.

2. Daß der provisorisch im Jahre 1814 errichtete Provinzialfond den neu activirten Ständen niemals übergeben worden, sondern bei der Activirung derselben sich die k. h. weitere Entschließung hinsichtlich des Provinzialfondes vorbehalten worden sei, welche Entschließungen nach mehrfacher Verhandlung durch die k. h. Entschiede vom 6. Juli 1826, 3. August 1829, 16. Jänner 1841, 3. August 1841 und 14. Mai 1844 ihren Ausdruck gefunden haben, wornach diese Frage gegen die mehrfach erhobenen Entschädigungsansprüche bereits durch Verfügungen der gesetzgebenden Gewalt endgültig entschieden sei; eine Gewalt, die allein berufen war „und es noch gegenwärtig ist, die auf die staatsrechtliche „Stellung und Wirkungssphäre der Stände bezüglichen Ansprüchen zu fällen“.

Sodann wird in zweiter Linie gegen den Anspruch des Landes die Einwendung erhoben, daß

3. der Bezug der 5% Steuerprocente durch die Einführung eines neuen Steuersystems beseitiget wurde, und auch seit der Errichtung des Provinzialfondes nicht einen Antheil der Aerialsteuer, sondern einen Zuschlag zur selben obsektirte;

4. daß das Weindazäquivalent der Landschaft Krain nur vorläufig in Gnaden bewilliget worden sei, aus welcher Verfügung sich ein bleibender Rechtstitel auf dieses Aequivalent nicht ableiten lasse; endlich

5. daß das Mittelbingsäquivalent nur zur Bezahlung der übernommenen Schulden und zur mithilflichen Unterhaltung der kroatischen und Meeresgrenzen bewilliget wurde, und in Folge der vom Staate auf sich genommenen Tilgung der Landeschuld jeden Rechtstitel verloren habe.

Am Schlusse endlich wird die generelle Bemerkung beigefügt, daß die Betheilung der Stände mit Aerialgefällen und Subventionen nur als eine administrative Maßregel, und nicht als ein vertragsmäßiger Vorgang betrachtet werden könne, und nur in so lange am Plage war, in so lange ihnen ein Besteuerungsrecht für ihre Zwecke nicht zustand.

In eine Beurtheilung der Ziffer des gestellten Entschädigungsanspruches haben sich die genannten k. k. Ministerien gar nicht eingelassen.

Der Landesauschuß hat sich verpflichtet gesehen, den vollen Wortlaut der gedachten Ministerial-Entscheidung dem

Landtage zur Kenntniß zu bringen, und unternimmt es nun, im Auftrage des Landtages und auf Grund des von diesem in der 14. Sitzung einhellig gefaßten Beschlusses sich nochmals mit einer Gegenvorstellung an das k. k. Ministerium zu wenden und jene Scheingründe zu entkräften, welche das Rechtsgutachten der n. österr. Finanzprocuratur zur Unterstützung ihrer Anschauung vorzuführen versucht hat. —

Hier drängt sich nun vor Allem die Bemerkung auf, daß es allerdings eine bequeme Art sei, einen Entschädigungsanspruch in Pausch und Bogen damit abzuthun, daß man die Frage auf das staatsrechtliche Gebiet hinüber drängt; Verfügungen über Mein und Dein lediglich als Administrativmaßregel hinstellt, und auf solche Art Partei und Richter zugleich bleiben möchte.

Daß eine Einwendung dieser Art von rein fiskalischem Interesse gegen die Berechtigung der Ansprüche des Landes erhoben werden könne, dies hat der Landesauschuß selbst vorausgesehen, und es ist dies wohl einer der vorzüglichsten Gründe, warum derselbe den Weg einer Vergleichsverhandlung betreten hat; daß aber die hohen k. k. Ministerien mit gänzlicher Außerachtlassung aller übrigen so umständlich vorgebrachten Gründe der Billigkeit und der Politik einzig und allein diesen fiskalischen Standpunkt einnehmen würden, dies muß um so mehr befremden, als der Landesauschuß in dem Bewußtsein, daß es in Oesterreich noch keinen Staatsgerichtshof gibt, vor dessen unparteiischem Richterstuhle die Austragung der vorliegenden Differenz eigentlich gehört, dieses Anliegen des Landes ganz vorzüglich durch das Gewicht dieser Gründe befürwortet glauben durfte.

Aber auch abgesehen von dieser hier allerdings schwer in die Waagschale fallenden formellen Seite müssen den obigen Motiven nachstehende wohlbegründete Erwägungen entgegen gehalten werden:

Nach dem Wortlaute der Note der k. k. Organisationshofcommission vom 14. Juni 1814 Nr. 232 wurde die Errichtung eines Provinzialfondes in Krain damit motivirt, daß, „da in den illirischen Provinzen noch keine ständische Verfassung bestehe, es nothwendig sei, einstweilen bis „Seine k. k. Majestät hierüber Ihre A. h. Entschliesung auszusprechen geruhen werden, einen Provinzialfond zu errichten, „wohin alle jene Gefälle zu sammeln sind, welche „vorhin zu dem ständischen Domesticum gehörten“.

Als solche Gefälle werden nebst andern in der Note derselben Organisationshofcommission ddo. 4. Juli 1814 Nr. 450 wörtlich bezeichnet:

„3. Der Weindaz im Herzogthum Krain ist vormals „ein **Eigenthum** der Stände gewesen, jedoch am 1. „September 1747 dem k. k. Bancalfonde gegen ein jährliches Aequivalent abgetreten worden, welches der „Camercalfond seither an die Stände abgeführt hat“.

„Es wird **daher** die Einleitung getroffen, daß dieses „Aequivalent vom 1. August 1814 an aus dem Ca-

„meralfonde an den Provinzialfond in die landschaftliche Cassa erfolgt werde“. — Ferner

„6. an Mitteldingsäquivalent empfangen die Stände „aus einem vor Zeiten dem A. h. Hofe geleisteten **Dar-** „**lehen** die entsprechenden **Interessen** aus der Ca- „meral- und Kriegscasse, welche vom 1. August 1814 aus „eben diesen Cassen an den krainischen Provinzialfond über- „zugehen haben werden“.

In dem Eingange dieser gesetzlichen Bestimmung heißt es wörtlich:

„Die Bestimmung des Provinzialfondes ist: alle jene „Einfüsse aufzunehmen, und jene Ausgaben zu bestreiten, „welche die Gemeinschaft der ganzen Provinz angehen und „unabhängig von den allgemeinen Einnahmen und „Ausgaben des Staates nach Gesetzen und Verfas- „sung jeder Provinz, eigene und besondere Sachen sind“.

Endlich wird am Schlusse „die Verwaltung“ in augenfälligem Gegensatze zu den frühern Bestimmungen über das Eigenthum, der Staatsgewalt übertragen.

Für Jedermann, der unbefangenen den Inhalt dieser legislativen Maßregel prüft, drängt sich schon aus dem Wortlaute derselben die Ueberzeugung von der Thatsache auf, daß

1. die Regierungsgewalt die Nothwendigkeit erkannte, den durch die feindliche Invasion gestörten Landeshaushalt in Krain wieder herzustellen, und

2. dem Lande jenes Vermögen wieder zurückzugeben, welches dasselbe als sein Domesticum vor dem Jahre 1809 besessen hatte.

Die Anerkennung dieser Thatsachen von Seite der von der Staatsverwaltung ermächtigten Organisationshofcommission war eine ganz unbedingte in so ferne sie sich auf die objektive Repräsentirung des Landesvermögens (Domesticums) bezog. Alle Gefälle, ohne Unterschied, ohne Vorbehalt, sobald sie vorhin zu dem ständischen Domesticum gehörten, hatten nun dem Provinzialfonde, und dieser selbst dem Landeshaushalte anzufallen. Der Vorbehalt der nachträglichen Verfügung Seiner k. k. Majestät galt offenbar nur der Frage der Reaktivirung der ständischen Verfassung, eine Frage, die allerdings auf das staatsrechtliche Gebiet gehörte, aber auf das Eigenthum des Landes, und die Anerkennung desselben keinerlei Bezug hatte. Es konnte der Provinzialfond, wie er nach den obigen Verfügungen in augenfälligem rechtlichem Anschlusse an den bis zum Jahre 1809 bestandenen Domesticalfond reactivirt wurde, in seinem Bestande und seiner Widmung auch ohne aller ständischer Verfassung bestehen und fort-dauern, und es ist nicht diese Rechtscontinuität der ständischen Landesverfassung vor dem Jahre 1809 und nach dem Jahre 1814, woraus der Landesauschuß die Berechtigung zu seiner Ersatzforderung ableitet, sondern es sind nur die Konsequenzen des auch nach der Reacquirirung Krains bedingungslos anerkannten Eigenthums des **Landes** (nicht der Stände) auf die in Rede stehenden Gefälle, die der Landesauschuß im Auge hat.

Nicht darauf kommt es an, welcher Körperschaft, in welcher Form und zu welchem Zwecke die Gebarung dieses Landesvermögens übergeben worden sei, sondern der Schwerpunkt liegt in den Fragen:

- a) Welches war der rechtliche Ursprung und die Erwerbungsart dieser Gefälle?
- b) Wer bezieht dieselben gegenwärtig?
- c) Kraft welchen Rechtes?

Auf die erste Frage geben die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen den bündigsten Aufschluß selbst.

Den Weindaz hat die Staatsverwaltung als ein Eigenthum der Landschaft anerkannt, welches vom Bancal-Aerare an sich gezogen wurde, und wofür ein ziffermäßig richtig gestelltes Aequivalent alljährlich, sogar unter der Bürgschaft des Composses, an die Landschaft zu bezahlen war. Die Erwerbung dieser Einnahmsquelle beruht somit auf einem privatrechtlichen: dem von der Regierung anerkannten Titel der Entschädigungsleistung.

Die Mitteldingsäquivalente repräsentiren, wie die Staatsverwaltung dies anerkannte, die Interessen eines vom Lande Krain dem Staate und seinem Regenten gegebenen Darlehens. Aus der so gestaltet von der k. k. Staatsverwaltung selbst bezeichneten Natur dieses Rentenbezuges, folgt wohl von selbst für den Gläubiger das Recht, diese Interessen so lange zu beziehen, bis nicht das gegebene Darlehen auch im Kapitale getilgt ist. Es ist somit auch hier kein staatsrechtliches Verhältniß die Grundlage dieses Rentenbezuges, sondern anerkannter Maßen das privatrechtliche zwischen dem Anleiher und dem Darleiher.

Im Angesichte dieser Thatsachen, die im Wege der Gesetzgebung öffentlich in der Provinzial-Gesetzsammlung bekrundet erscheinen, sinkt die Behauptung der österr. Finanzprocuratur, daß die Erwerbung dieser Bezüge bloß auf widerruflichen Gnadenacten beruhe, zu einer Verkennung der Wahrheit herab, welche dem Rechte des Landes um so minder präjudiziren kann, als es an sich für den Bestand des Eigenthums, und für die rechtlichen Consequenzen desselben ganz gleichgültig bleibt, welche äußere veranlassende Ursache vorlag, dasselbe zu erwerben.

Wenn aber vollends darauf hingewiesen wird, daß die Mitteldingsäquivalente der Landschaft nur zur Berichtigung ihrer Schulden zugewiesen wurden, so liegt die Verlesung nahe, zu fragen, ob denn die hohe Staatsverwaltung, nachdem sie dies Gefälle incamerirt hat, die krainische Landesschuld wirklich getilgt habe? Der Courszettel gibt hierauf die bündigste Antwort. — Dort steht die krainische Landesschuld im günstigsten Falle mit 30% notirt, während andererseits die landschaftliche Buchhaltung ziffermäßig nachgewiesen hat, daß aus den incamerirten Landesrenten nicht nur die Zinsen der Landesschuld berichtigt, sondern diese selbst vollständig hätte getilgt werden können, so daß diese Bezüge derzeit für das Landesvermögen ohne alle Belastung übrig geblieben wären.

Und wer bezieht nun diese als das Eigenthum der Landschaft anerkannten Zuflüsse? Das k. k. Aerar. — Und kraft welchen Rechtstitels? Ohne weitem Grund, als den, der im administrativen Wege erfolgten Incamerirung des Domestical- oder Provinzialfondes.

Der Landesauschuß hat es nicht unternommen zu untersuchen, ob und in wie ferne aus staatsrechtlichen oder administrativen Rücksichten diese Incamerirung geboten war.

Hätte er gegen diese Verfügung, als solche anzukämpfen versucht, dann, aber auch nur dann wären die Ausführungen der österr. Finanzprocuratur und die Hinweisung auf alle die Berichte, womit die Hofkanzlei diesen Act befürwortet hat, vielleicht am Plage.

Der Landesauschuß nimmt vielmehr diesen Act als Thatsache, die nun nicht mehr zu ändern ist, hin.

Aber gerade aus dieser Thatsache leitet er den Entschädigungsanspruch für die Landschaft ab, weil nach §. 365 b. G. B. ihr Eigenthum zu Gunsten des k. k. Aerars nicht eingezogen werden konnte, ohne daß das Aerar dafür ersatzpflichtig geworden wäre.

Es ist möglich, daß gegen die Ziffer dieses Erfasses, wie selbe der Landesauschuß ermittelt hat, hin und wieder eine Einwendung grundhäftig wird befunden werden können, allein die prinzipielle Seite der Entschädigung in quali ist durch die gegentheiligen Motive der österr. Finanzprocuratur keineswegs erschüttert oder lahm gelegt.

Denn es ist unrichtig, daß der Provinzialfond bei seiner Gründung als ein herrenloses Gut hingestellt wurde, über dessen Eigenthum erst später endgültig verfügt werden sollte, weil die Landschaft (das Domesticum) schon damals als der Eigenthümer dieses Fondes klar bezeichnet erscheint; es ist unrichtig, daß zwischen der Creirung dieses Provinzialfondes und der spätern Reactivirung der Stände in Krain ein derartiger ursächlicher Zusammenhang bestehe, daß der Erstere deshalb aufgehört hätte, ein Eigenthum der Landschaft zu sein, weil für die Bedürfnisse der ständischen Corporation in einer andern Form vorgesorgt wurde. Der Provinzialfond war nach dem Jahre 1814 ebensowenig ein Eigenthum der Stände, als Corporation, oder verfassungsmäßigen Landesvertretung, als der Domesticalfond vor dem Jahre 1809 ein Eigenthum der damaligen Landesrepräsentanz war; wohl aber blieb er nach wie vor ein Eigenthum des Landes Krain. Die k. k. österr. Regierung war allerdings in der Lage nach der durch den Pariser Frieden bewirkten Reacquirirung des Herzogthums Krain an dem, von der feindlichen Gewalt am Vermögen des Landes verübten Raube dadurch Theil zu nehmen, daß sie einfach den frühern Rechtszustand ignorirt hätte; allein getragen von dem Bewußtsein, daß es einer gerechten landesväterlichen Regierung nicht zieme, Zustände fortbauern zu lassen, welche nur die rohe Gewalt geschaffen hatte, war es einer ihrer ersten Acte der Landschaft ihr früheres Eigenthum wieder zuzuweisen.

Dieser Act, einmal ins Leben gerufen, muß seine nachhaltige Rechtswirkung äußern, und konnte in dieser durch keine außerhalb der Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches liegenden Verfügungen später mehr beirrt werden.

Es ist unrichtig, daß die im Jahre 1818 erfolgte Reaktivirung der landständischen Verfassung des Herzogthums Krain als eine ganz neue, außer aller Verbindung mit der vor dem Jahre 1809 bestandenen Landesverfassung stehende, und bloß von der A. h. Gnade Seiner Majestät abhängende Schöpfung angesehen werden müsse, denn schon die Worte des Einführungspatentes vom 29. August 1818 deuten darauf hin, daß diese Reaktivirung nur im Anschlusse an die vor der feindlichen Invasion in Geltung gewesenen Verfassungszustände aufzufassen sei.

Zudem hätte sich die niederöstr. Finanzprocuratur bei den von ihr beliebten Excursen auf das Feld der staatsrechtlichen Fragen wohl auch des Umstandes erinnern können und sollen, daß die Reaktivirung der landständischen Verfassungen nebst der Gnade des Landesfürsten auch ein durch den Artikel 13 der Bundesacte, somit durch einen völkerrechtlichen Pact festgestellte und bedungene Maßregel war; und daß damit zunächst jene Zusage gelöst wurde, welche in der Proclamation von Kalisch ddo. 25. März 1813 den Völkern dafür gemacht wurde, daß sie sich ermannen, und das aufgedrungene Joch des Eroberers von ihren angestammten Landesherrn und Fürsten abschütteln halfen. Bedürfte es übrigens noch eines Beweises dafür, daß die Reaktivirung der ständischen Verfassung als solche in Krain an und für sich außer Bezug zu der Frage über das Eigenthum des Vermögens der Landschaft stand, und auch von der hohen Staatsverwaltung so aufgefaßt wurde, so läge er in der unbestrittenen Thatsache, daß die Regierung noch im Jahre 1823, somit 5 Jahre nach der Activirung der Stände, eine vom Lande dem Alerare schuldige Summe von 200.000 fl. aus den Mittelbingsäquivalenten des Landes saldirte, somit thatsächlich anerkannte, daß dieselben auch nach der Activirung der Stände und unabhängig von dieser Schöpfung ein Eigenthum der Landschaft geblieben sind.

Es ist unrichtig, daß die so wieder ins Leben gerufenen Stände Krains selbst um die Form der Bewilligung von Staatsdotationen zur Bedeckung ihrer Bedürfnisse gebeten haben, denn die hohe Staatsverwaltung ließ den Ständen nur die Wahl zwischen zwei Uebeln: entweder den durch die Entziehung einer der bedeutendsten Einnahmsquellen auf die Hälfte reduzirten und dadurch passiv gewordenen Fond zu übernehmen, oder ihre Bedürfnisse durch Staatsdotationen decken zu lassen, und so in beständiger Abhängigkeit vor der Regierung zu bleiben. Zudem hatten die Stände in demselben Augenblicke, als sie sich zur Annahme der letztern Modalität nothgedrungen bereit erklärten, den unpräjudizirlichen Charakter dieser Annahme mit allem Nachdrucke betont und sogleich und unablässig um die Rückgabe des Provinzialfondes petitionirt:

Daß sie ihre Vorstellungen in die Form von Bitten

kleideten, war in so ferne ganz natürlich, als auch der repräsentativen Körperschaft eines Landes ihrem Monarchen gegenüber nur diese Form ziemt. Allein die Begründung dieser unablässigen Bitten wurzelte immer und immer in der wahrheitsgetreuen Hinweisung auf das durch so viele Opfer vom Lande erworbene Eigenthum jener Bezüge, welche die hohe Staatsverwaltung dem Lande vorzuenthalten für gut befand.

Es geht daher durchaus nicht an, wie dies im Rechtsgutachten der niederöstr. Finanzprocuratur geltend gemacht werden will, aus dieser bittlichen Form die Folgerung zu ziehen, daß die Stände in dem Vorgange der Regierung bei der Incamerirung des Provinzialfondes keine Rechtsverletzung ersehen, sondern implicite in dieselbe eingestimmt hätten.

Sie konnten diese Incamerirung nicht hindern, so wenig irgend eine andere Corporation, ein Privater, und auch die dormalige Landesvertretung es rechtlich verhindern können, daß, falls höhere Staatsrückichten eine Expropriirung des Eigenthums nothwendig machen, diese Expropriirung auch durchgeführt werde.

Allein die Stände Krains hatten von dem Augenblicke an, als diese Expropriirung des Landesvermögens beschlossen war, dafür eine angemessene Ersatzleistung begehrt und sich immer feierlich dagegen verwahrt, daß die bloß vom Belieben der Regierung abhängig gemachte Dotationsquote die volle und angemessene Ersatzleistung für den incamerirten Provinzialfond sei.

Diesen und nur diesen Standpunkt hält auch der Landesausschuß fest, welcher nun an der Stelle der ehemaligen Stände Krains kraft der Landesordnung berechtigt und verpflichtet erscheint, diese Frage der Entschädigung zum Auszuge zu bringen.

Es ist zweckmäßig, diesen Standpunkt so klar, und so rein als möglich hinzustellen, weil die Argumente der Staatsverwaltung denselben ganz ignoriren wollen, und ihre Spitze nur immer gegen die irrige Annahme kehren, als wäre von Seite der Landesvertretung die Reaktivirung des Provinzialfondes angestrebt worden.

Verlangt wird nur die Entschädigung für denselben, wie die Ziffer diese Entschädigung nachzuweisen vermag, und nichts mehr. Dieser Anspruch aber ist ganz unabhängig von allen übrigen Schicksalen der landständischen Vertretung Krains ins Auge zu fassen, und einzig und allein nach den vier Factoren zu beurtheilen, daß

- a) bereits nach der Reoccupirung Krains das Eigenthum des Landes, bezüglich der mehrgedachten Einnahmsquellen unbedingt und unbestritten anerkannt wurde; daß
- b) nicht das Land (der berechtigte Eigenthümer) den Nutzen dieser Vermögenstheile bezieht, sondern das k. k. Alerar; daß
- c) letzteres dafür keinen andern Rechtstitel aufzuweisen vermag, als den der im administrativen Wege verfügten Expropriirung; daß daher
- d) dem Lande dafür jene Entschädigung gebührt, welche die Rechnung als Ersatzforderung auszuweisen vermag.

Nicht also die Stellung und die Wirkungssphäre der Stände, nicht die staatsrechtliche Seite der Rechtscontinuität der ständischen Verfassung steht hier in Frage, sondern einzig und allein das Eigenthum des Landes und die privatrechtlichen Consequenzen der von der hohen Regierung öffentlich und wiederholt erfolgten Anerkennung dieses Eigenthums.

Das Factum dieser Eigenthumsanerkennung hat die niederöstr. Finanzprocuratur nicht einmal in Abrede zu stellen versucht, weil es eben zweifellos vorliegt.

Damit aber ist die einzig richtige, thatsächlich und rechtlich begründete Basis gegeben, auf der die Landesvertretung ihre Entschädigungsansprüche aufgebaut hat, und ungeachtet so vieler ihr entgegenstehender Hindernisse in einem Rechtsstaate endlich durchzusetzen, die Hoffnung nicht aufgeben kann.

Ganz unrichtig ist endlich das Argument, daß diese Angelegenheit durch A. h. Entscheidungen unabänderlich bereits abgewiesen sei. Abgewiesen wurden die Reclamationen bezüglich einzelner Bestandtheile des Provinzialfondes, und dies zunächst wohl nur aus dem Grunde, weil hiebei die auf dieselben lastenden Verpflichtungen nicht in Anschlag gebracht werden wollten.

Wie aber das Begehren des Landes gegenwärtig gestellt wird, sind nach der buchhalterischen Liquidirung alle diese Verpflichtungen des Provinzialfondes mit in Abrechnung gezogen worden, und es wird eine Entschädigung nur dafür, und nur in dem Maße angesprochen, als die Rechnungsbilanz zu Gunsten des Landes ausfiel.

Ueber das so gestaltete Entschädigungsbegehren ist aber weder in administrativem noch richterlichem Wege bisher eine Entscheidung erfolgt.

Das hohe k. k. Ministerium dürfte daher bei einer nochmaligen eingehenden Prüfung der Sachlage anzuerkennen geneigt sein, daß der von der niederöstr. Finanzprocuratur allerdings mit großer Gewandtheit vertretene Standpunkt von unrichtigen Prämissen ausging, indem er immer nur ein ständisches Eigenthum im engern Sinne vor Augen hat, während es sich um ein Eigenthum der Landschaft, des Landes überhaupt und nicht einer ständischen Corporation handelt.

Aber selbst angenommen, jedoch nicht zugegeben, daß im vorliegenden Falle die Rechtscontinuität der staatsrechtlichen Stellung der Stände vor dem J. 1809 mit jener nach dem J. 1818 maßgebend wäre, so bieten die in Mitte liegenden A. h. Entschlüsse ebenfalls einen genügenden Anhaltspunkt zu der Behauptung, daß diese Rechtscontinuität, wenigstens hinsichtlich des Vermögens, ausdrücklich wieder hergestellt und factisch bis zur Stunde auch anerkannt worden sei.

Dem es haben die A. h. Entschlüsse vom 3. August 1829 und das Hofkanzleidecret vom 22. September 1832 J. 20681 prinzipiell anerkannt und ausgesprochen, daß bei der Rückgabe des Landesvermögens an die im J. 1818 wie-

der eingeführten Stände, der factische Vermögensstand des Jahres 1809 als maßgebende Basis zu dienen habe; eine Verfügung, die wohl selbstredend klar zu erkennen gab, daß von einer Unterbrechung der Rechtscontinuität späterhin keine Rede mehr sein konnte.

Was im Jahre 1809 in den ständischen oder Domesticalfond als Ertragsquelle einfloß, das sollte kraft der obigen Verfügung auch nach dem J. 1818 dem ständischen Fonde wieder zugewendet, mit einem Worte, hinsichtlich des Landesvermögens, das Jahr 1818 unmittelbar an das Jahr 1809 gerückt, somit die Folgen jeder Rechtsunterbrechung beseitigt werden.

Kraft dieser Anordnung und in Ausführung derselben wurden sohin den neu activirten Ständen die meisten jener Realitäten sowie die Staatsobligationen wieder rückübergeben, welche im J. 1809 dem Domesticalfonde gehörten, und es hätten kraft derselben Anordnung und in strenger Consequenz derselben auch die übrigen vor dem Jahre 1809 bestandenen Zuflüsse, darunter namentlich das Weindaz und Mitteldingsäquivalent für den ständischen Fond wieder flüssig gemacht werden sollen.

Selbstverständlich waren mit der Zuweisung aller Bezüge des frühern Domesticalfondes, auch die darauf haftenden Passiv-Belastungen und darunter namentlich die Verzinsung und Amortisirung der Landeschuld an den ständischen Fond zu übertragen gewesen.

Allein in dieser Richtung hat es die hohe Staatsverwaltung für gut befunden das Landeschuldenwesen Krains in ihrer Hand zu behalten; und nur dieser Umstand, niemals aber eine Aberkennung der durch die ebengedachten Verfügungen selbst gesetzlich anerkannten Rechtscontinuität, ist historisch nachweisbar der alleinige Grund der Vorenthaltung der letzterwähnten ergiebigsten Einnahmsquellen und sohin der Incamerirung des Provinzialfondes selbst gewesen.

Mit dieser Incamerirung zugleich hat aber die hohe Regierung im Principe die Verpflichtung anerkannt, den Ständen und rückständig dem Lande dafür einen Ersatz dadurch anzubieten, daß sie denselben eine nach Maßgabe des auszuweisenden Bedürfnisses, jährlich zu bemessende Dotation aus Staatsmitteln bewilligte.

Dieses Dotationsverhältniß dauert noch derzeit fort, und ist nach dem vorerörterten historischen Ursprunge in enger Verkettung mit dem vorbestandenen Domesticalfonde und die selbstredende Anerkennung des Grundsatzes, daß hinsichtlich des Vermögensstandes prinzipiell die Rechtscontinuität anerkannt und niemals angezweifelt wurde.

In der Form ist allerdings zum empfindlichen Nachtheile des Landesäckers eine wesentliche Modification in dieser Bezugsquelle eingetreten, die sich zunächst dadurch äußert, daß das h. Aerar, somit der zur Entschädigung Verpflichtete, nach seinem Ermessen diese Jahresquote selbst bestimmt, während es doch der Natur der Sache und dem Rechtsbegriffe angemessen ist, daß die Grundlage dieser Entschädigungsquote im Vertragswege vereinbart worden wäre.

Dies war bisher nicht der Fall, und eben deshalb erscheint es als dringende Pflicht der Landesvertretung eine feste Regelung dieses ganz anomalen und unhaltbaren Verhältnisses anzubahnen und mit der hohen Staatsverwaltung zu vereinbaren.

Unhaltbar für die Zukunft ist dies Verhältniß aber nicht nur hinsichtlich der so wesentlich geschmälernten Ziffer dieser Dotation, welche nach den Rechnungsbelegen niemals den nachgewiesenen Bedürfnissen des ständischen Fonds wirklich entsprochen hat, und in den letzten Jahren kaum ein Drittel des Abganges deckt; sondern ganz vorzüglich auch deshalb, weil es mit der jetzigen autonomen Stellung der Landesvertretung und der ihr selbstständig zugewiesenen Verwaltung des Landesvermögens, geradezu unvereinbar ist, das Präliminare des ständischen Fonds vorerst zur Prüfung und Genehmhaltung der hohen Staatsverwaltung zu unterwerfen, und die Bedeckung des Erfordernisses davon abhängig zu machen, daß die hohe k. k. Regierung dasselbe ziffermäßig genehm halte.

Die hohe Regierung hat in ganz richtiger Auffassung der so wesentlich geänderten Stellung der dermaligen Landesvertretung, einen Ausweg darin zu finden erachtet, daß sie seit dem J. 1862 herwärts diese Staatsdotation auch nicht nach einem rubrikenweisen Erforderniß-Ausweise, sondern wie dies in den einschlägigen Ministerial-Erlässen heißt, „ohne nähere Nachweisung“, also als Pauschalbeträge bewilligte.

Die hohe k. k. Regierung braucht nur noch einen Schritt weiter zu machen, den nämlich: diese Pauschalentschädigung der Ziffer nach mit der Landesvertretung im Wege der gütlichen Auseinandersetzung zu vereinbaren, und sie wird den Wünschen des Landes in dem Maße gerecht werden, in welchem es das Rechtsgefühl desselben auf das Tiefste erschüttern müßte, falls die hohe k. k. Regierung in dieser Frage über Mein und Dein, lediglich ihr Gutdünken als fernerhin allein maßgebend gelten lassen wollte.

Wenn somit die Landesvertretung in der vorliegenden Frage nichts anderes bezweckt, als die Richtigstellung der Ziffer einer Beitragsleistung, welche die hohe Regierung thatsächlich als zu Recht bestehend anerkannt hat, welche jedoch von ihr einseitig und außer allem Verhältnisse zu dem wirklichen Bedarfe und der Rechtsbasis herabgemindert wurde, so läßt sich wahrlich schwer begreifen, wie nun die niederösterreich. Finanzprocuratur unter Zugrundelage der Fiction einer Unterbrechung der Rechtscontinuität, den Bestand des Rechtes selbst in quali anzweifeln will.

Hat ja doch die Vorführung der historischen und staatsrechtlichen Entwicklung dieser Angelegenheit einzig und allein den Zweck im Auge die Ziffer des Entschädigungsanspruches zu begründen. Die formelle Anerkennung desselben dem Quale nach, beruht aber auf der noch niemals in Frage gezogenen A. h. Entschließung, wornach der Landesvertretung Krains Statt des vom hohen Aerar eingezogenen Provinzialfondes, eine jährliche Dotation aus Staatsmitteln

nach Maßgabe des Bedarfes, als Entschädigung bewilligt wurde.

Dies dürfte wohl genügen, um darzuthun, daß im vorliegenden Falle der rein fiskalische Standpunkt nicht den Ausschlag geben könne.

Jene Theorie der Rechtsverwirkung in Folge eingebrochener Feindesgewalt, kann in einem Rechtsstaate keine Geltung finden. — Sie wurde in gerechter Weise verworfen und verurtheilt durch den A. h. Ausspruch Seiner Majestät des Kaisers, der die neue Aera damit inaugurierte, daß er Ungarn gegenüber diese Theorie für unwirksam erklärte. Sollte Krain, welches nicht in meineidlicher Revolution gegen seinen Landesfürsten wieder erobert wurde, sondern nur in Folge von Friedensschlüssen mit dem auswärtigen Feinde eine Zeit lang unter fremder Herrschaft blieb, härter und minder rücksichtsvoll behandelt werden! Sollte nur Krain gegenüber die Verwirkungstheorie festgehalten werden, bloß aus dem Grunde, um für den allgemeinen Staatsschatz einige Tausend Gulden zu ersparen, auf Kosten einer ohne ihr Verschulden ohnehin über alle Vorstellung verarmten Provinz?

Das Rechtsgefühl sträubt sich von derlei Voraussetzungen auszugehen. —

Noch greller springt das Unrecht und die nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit hervor, wenn das hohe Ministerium sich die Thatsache gegenwärtig halten will, daß die k. k. Regierung vor zwei Jahren der Provinz Kärnten, auf Grund wesentlich gleicher Verhältnisse, im Wege des gütlichen Uebereinkommens eine Entschädigung von jährl. 60.000 fl. für die incamerirten Gefälle seines Provinzialfondes zugestanden hat.

Die Landesvertretung kann unmöglich glauben, daß die gleichen Ansprüche Krains deshalb eine mindere Berücksichtigung verdienen, weil im Wiener Frieden von Kärnten nur der Villacher Kreis, Krain aber mit seinem ganzen Territorium an Frankreich abgetreten worden ist.

Daß aber die factische Grundlage der Entschädigungsansprüche hier wie dort die nämliche ist, zeigt schon die eine Thatsache, die nämlich, daß in derselben Note der Organisations-Commission vom 14. Juli 1814 Z. 450, in welcher die Dotationsverhältnisse des wieder activirten krainischen Provinzialfondes geregelt worden, auch jene des in der gleichen Lage befindlichen kärntnerischen Provinzialfondes hinsichtlich des in gleicher Weise wieder an Oesterreich zurückgefallenen Villacher Kreises normirt worden sind.

Hat die hohe Regierung es verschmäht, bezüglich Kärntens und des Villacher Kreises die Einwendung der unterbrochenen Rechtscontinuität zum fiskalischen Vortheile auszubenten, so kann sie, ohne sich dem Vorwurfe der Inconsequenz und Ungerechtigkeit auszusetzen, doch unmöglich die gleichen Ansprüche Krains mit einem andern Maßstabe messen, und ohne alle Rücksicht auf den Zusammenhang aller dieser Verhältnisse, ohne näheres Eingehen auf die Sachlage, auf Treu und Glauben das einseitige Rechtsgutachten

der niederösterreich. Finanzprocuratur für maßgebend halten, welches alle diese Verhältnisse gänzlich ignorirt.

Das hohe k. k. Ministerium wolle sich geneigt durch seine Organe den tiefen moralischen Eindruck der Wahrheit getreu schildern lassen, welchen diese ungleichartige Behandlung zweier Nachbarprovinzen in einem und demselben Gegenstande im Lande zurückgelassen hat. Die hohe Regierung wolle es sich durch ihre Organe bestätigen lassen, wie tief eingewurzelt und wie in das allgemeine Bewußtsein der unauflöschliche Gedanke eingelebt ist, daß dem Kronlande Krain für die Incamerirung seines Landesvermögens eine angemessene Entschädigung gebühre und daß die bisher unter dem Titel einer Staatssubvention dem ständischen Fonde geleistete Entschädigung außer allem Verhältnisse zu ihrer Rechtsbasis stehe.

Thatsache ist es, daß der Landesauschuß von mehr als einer Seite Vorwürfe darüber zu hören bekam, daß er eine zu geringe Entschädigung für das Land beanspruche und daß eine ungünstige Entscheidung im ganzen Lande die peinlichste Stimmung hervorrufen würde.

Andererseits wäre dem Lande dadurch, daß die hohe Regierung nach dem gemachten Antrage sich in eine gütliche Vergleichsverhandlung einlassen würde, Gewähr dafür geboten, daß diese beunruhigende Angelegenheit im administrativen Wege endlich zu einem nach Möglichkeit befriedigenden Abschlusse gebracht werde.

Die hohe Staatsverwaltung ist sich sicherlich bewußt, welche für den ganzen Staatsorganismus wichtige Aufgaben der autonomen Selbstbewegung den einzelnen Provinzen zugefallen sind. Sie weiß aber auch, daß die Erfüllung dieser Aufgaben mit nicht geringen Kosten verbunden sind.

Krain hat diese Mittel nicht, so lange ihm jene Einnahmsquellen entzogen bleiben, welche früher in seinen Landeshaushalt flossen.

Erhöhte Zuschläge zu den Steuern sind bei der Höhe der bereits bestehenden, unthunlich. Krain müßte somit entweder in der Lösung der gesamtstaatlichen Aufgabe — und sicherlich zum fühlbaren Nachtheile des Ganzen — zurückbleiben, oder sich derart erschöpfen, daß es zuletzt nicht einmal die l. f. Steuern mehr zu tragen im Stande wäre, die es ohnehin nur mit der größten Anstrengung zu erschwingen vermag. Es erscheint somit schon aus Gründen der allgemeinen Staatsflugsheit geboten, die vorliegende Frage von einem höheren, als dem rein fiskalischen aufzulassen, und es ist dies einer der gewichtigsten Gründe, aus dem die Landesvertretung die Hoffnung schöpfen darf, daß auch das hohe Ministerium die Lösung dieser Frage im administrativen Wege jedem anderen vorzuziehen geneigt sein würde.

Es liegt aber noch ein weiterer Grund vor, diesen Weg zu wählen. Das hohe Ministerium weiß es, so gut wie die Landesvertretung, daß die Hinweisung zur Geltendmachung der Ansprüche des Landes auf den ordentlichen Civilrechtsweg unter den dormaligen Verhältnissen fast gleichbedeutend mit einer Rechtsverweigerung überhaupt sei.

Abgesehen davon, daß die Landesvertretung nur mit dem größten Widerwillen zu diesem äußersten Mittel greifen, und so einen Conflict provociren müßte, der schon seiner Natur nach angethan scheint, Regierung und Landesvertretung gegenseitig in eine unerquickliche Stellung zu bringen, muß sich hier das Besorgniß aufdrängen, daß die Landesvertretung nach der Natur des Falles nicht einmal einen Richter fände, der seine zweifellose Competenz zur Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit anerkennen würde.

Es scheint daher der Würde einer gerechten Regierung angemessen, auch den Schein zu vermeiden, als habe sie in einer Geldfrage einer Landesvertretung gegenüber sich hinter eine formelle Position geflüchtet, von der sie in vorhinein anerkennen mußte, daß sie unanfechtbar sei; nicht ob der Stärke ihrer innern Gründe, sondern ob des Zufalles, daß sich in Oesterreich noch kein Staatsgerichtshof befindet, in dessen Competenz naturgemäß die Schlichtung der vorliegenden Rechtsache fallen würde.

Diese und die weitere Erwägung, daß die Ordnung des Landeshaushaltes eine beschleunigte Austragung dieser Lebensfrage gebieterisch erheischt, machen den Wunsch rege, daß dieselbe selbst um das Opfer einer Einbuße so schnell als möglich, im administrativen Wege, im Sinne der obigen Vergleichspropositionen erfolge, wornach in erster Linie die Bitte gestellt wird, daß die h. Regierung die Lösung auf administrativem Wege durchführen wolle.

Würde jedoch die k. k. Staatsverwaltung, wider besseres Verhoffen, ihren bisherigen Standpunkt inne halten und bei der Ansicht verharren wollen, daß die bisherige Auseinandersetzung nicht genüge, um das Recht des Landes zur zweifellosen Anschauung zu bringen, dann glaubt der Landesauschuß, daß es der hohen Regierung zieme, wenigstens nicht Richter und Partei zugleich bleiben zu wollen, und daß in diesem Falle ein natürliches und beiden Theilen gleich gerechtes Auskunftsmitel darin zu finden sei, daß ein gemeinschaftliches Schiedsgericht bestellt werde, welches die Grundlagen des Anspruches vom unparteiischen Standpunkte zu prüfen, und sohin seinen Ausspruch darüber zu fällen hätte.

Selbstverständlich müßte der Landesauschuß in diesem Falle der Landesvertretung ihren gleichberechtigten Einfluß auf die Constituirung dieses Schiedsgerichtes, und für den unvermutheten Fall einer minder günstigen Entscheidung, auch das Recht der Berufung auf den schließlichen Ausspruch Seiner Majestät des Kaisers vorbehalten. —

Diese Modalität würde nach keiner Seite hin verfangen, könnte daher auch von der h. Staatsverwaltung anstandslos genehmiget werden, während sie andererseits dem Lande doch die Beruhigung brächte, daß in diesem, für seine Lebensinteressen so hochwichtigen Anliegen, nicht einzig und allein Derjenige urtheilen und absprechen würde, den das Land als den Verpflichteten anzusehen Grund hat.

Es ist zwar ebenso selbstverständlich, daß, so lange die hier angedeuteten Verhandlungen, sei es im administrativen



Wege, sei es in den Formen eines schiedsrichterlichen Vorganges wahren, die in den Vorschriften des a. b. G. B. begründete Verjährung des Entschädigungs-Anspruches auf sich beruhe, dennoch glaubt der Landesauschuß seine Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die hohe k. k. Regierung keinen Anstand nehmen werde, es zur mehreren Beruhigung der Landesvertretung, so wie zur Klarstellung dieses Punktes, endlich zur Abwehr einer vorzeitig, bloß wegen der Unterbrechung der Verjährungsfrist noch während der Vergleichsverhandlung einzubringenden civilgerichtlichen Klage, auch ausdrücklich auszusprechen, daß in so lange und bis die vorgedachten Vergleichs- oder schiedsrichterlichen Verhandlungen nicht vollständig zum Abschlusse gelangt sein werden, die gesetzliche Verjährungsfrist als vertragsmäßig unterbrochen anzusehen sei.

Die Landesvertretung und der Landesauschuß des Herzogthums Krain sind so fest von dem Rechtsbestande und der Billigkeit ihres Anspruches überzeugt, daß sie von der Hoffnung nicht ablassen können, daß ein hohes k. k. Ministerium bei nochmaliger, näherer, und nach Thunlichkeit vollständiger Prüfung der Sachlage, dem Lande Gerechtigkeit zu Theil werden lassen werde.

Eben deshalb aber legt die Landesvertretung den vollsten und vorzüglichsten Werth und Nachdruck darauf, daß in diesem Falle das hohe Ministerium mehr aus unmittelbarer Anschauung und Beurtheilung aller maßgebender Factoren seine Entschließung fasse, und kein zu großes Gewicht bloß auf das Gutachten einer Behörde lege, welche durch ihre Stellung eben nur berufen ist, einzig und allein den rein fiskalischen Standpunkt zu vertreten.

Möge daher das h. Ministerium die Mühe nicht scheuen, dieser Lebensfrage einer verarmten aber loyalen Provinz nochmals seine volle wohlwollende unmittelbare Aufmerksamkeit zuzuwenden; möge es geneigt sein, die dieser Richtung dem Lande den Frieden wieder zu geben, und durch eine günstige Erledigung, die laute Klage über ein Unrecht auf immer verstummen machen, welches wie ein schwarzer Faden, schon durch Generationen die an sich nicht heitere Geschichte des Landes Krain durchzieht.

Hier ist, wie sonst nicht leicht der h. Regierung Gele-

genheit geboten, ohne den Interessen der Gesamtstaates im Geringsten nahe zu treten, ja mittelbar zur Förderung desselben mit einem Federzuge eine Provinz zu beglücken, die wegen ihrer Kleinheit leider bisher nur als das Stiefkind gegolten hat; — welcher es aber an Treue zu ihrem Kaiser und Herrn am Verständniß und Dank für die erbetene Wohlthat nie und nimmer fehlen wird.

Die Landesvertretung kann nicht ablassen von der eingelebten Ueberzeugung, daß in einem Rechtsstaate wohlbegründete Ansprüche Aussicht auf Berücksichtigung haben müssen, und deshalb erlaubt sie sich in Zusammenfassung des bisher Gesagten die angelegentliche, wiederholte Bitte:

Ein hohes k. k. Ministerium wolle im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium (Staatsministerium) unter nochmaliger, möglichst unmittelbarer und selbstständiger Prüfung der Sachlage und in Würdigung der hier niedergelegten Widerlegung des von der k. k. niederöstr. Finanzprocuratur erstatteten Gutachtens, in die gemachten Vergleichsanträge eingehen, oder doch dem Lande Krain angemessene Gegenpropositionen zukommen lassen; —

eventuell seine Geneigtheit aussprechen, daß für den Fall, als das h. k. k. Ministerium diesen Gegenstand im administrativen Wege zum befriedigenden Abschlusse bringen zu können nicht erachten sollte, darüber ein Schiedsgericht zu entscheiden haben werde, bei dessen Constituirung der berechnigte Einfluß der Landesvertretung, so wie sein Berufungsrecht auf den schließlichen Ausspruch Seiner k. k. apostol. Majestät zu wahren sein wird; —

endlich anerkenne, daß, in so lange die obgedachten Vergleichsverhandlungen, oder die schiedsrichterliche Action dauert, die durch das bürgerl. Gesetzbuch normirte Verjährungsfrist zur allfälligen Durchsetzung der mehrgedachten Ansprüche im Civilrechtswege vertragsmäßig als unterbrochen anzusehen sei.

Zur Bervollständigung der ganzen Verhandlung werden als Beilagen angeschlossen:  $\frac{1}{2}$  die Eingangs gedachte in der Form eines Memorandums abgedruckte Petition ddo. 2. März 1865 Z. 2817 sammt den dazu gehörigen Beilagen; —  $\frac{1}{2}$  die stenogr. Berichte der Verhandlungen des krainischen Landtages über den vorliegenden Gegenstand.

## Vom krainischen Landes - Ausschusse.

Laibach am 20. Jänner 1866.

